

**Bericht 2015 zum
Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz
durch das Land Berlin**

gemäß § 18a EEWärmeG n.F.

Stand: Mai 2015

Inhalt

VORBEMERKUNGEN	3
1. BERICHT ÜBER ERFAHRUNGEN MIT DER VORBILDFUNKTION ÖFFENTLICHER GEBÄUDE	3
1.1. GRUNDSÄTZLICHE POSITION.....	3
1.2. EINZELMAßNAHMEN	3
1.3. PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN.....	3
2. BERICHT ÜBER EIGENE LANDESRECHTLICHE BESTIMMUNGEN	4
3. BERICHT ÜBER DEN VOLLZUG DES EEWÄRMEG	4

Vorbemerkungen

Nach § 18a des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes haben die Länder die Bundesregierung bis zum 30. April 2015 über die Nutzung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien zu informieren (dritter Bericht). Dies steht in Zusammenhang mit den Berichtspflichten der Bundesregierung nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG und § 18 EEWärmeG. Das Land Berlin kommt mit dem hier vorgelegten Schreiben der Pflicht nach.

1. Bericht über Erfahrungen mit der Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude

1.1. grundsätzliche Position

Die Notwendigkeit, den immensen Gebäudeenergieverbrauch durch Nutzung erneuerbarer Energien oder Ersatzmaßnahmen zu senken, steht außer Frage.

Auf Grund der städtischen Siedlungsstruktur und der topographischen Lage Berlins liegt der Schwerpunkt der Nutzung erneuerbarer Energien für die Wärmeengewinnung in der energetischen Nutzung von Solarenergie und Biomasse. Geothermie gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Baumaßnahmen in Berlin berücksichtigen dabei die Vorbildfunktion, die durch das EEWärmeG vorgeschrieben wurde. In den meisten Fällen werden die Anforderungen bei den Gebäuden durch Ersatzmaßnahmen nach §7 EEWärmeG erfüllt.

1.2. Einzelmaßnahmen

Im Berichtszeitraum 2013-2014 sind Baumaßnahmen im Land Berlin vorgenommen worden, die unter den Geltungsbereich der Vorbildfunktion des EEWärmeG für öffentliche Gebäude fallen. Dies betrifft Neubauten und verschiedene Sanierungen bestehender Gebäude.

1.3. Praktische Erfahrungen

Die Vorbildfunktion für die Erfüllung der Nutzungspflichten nach dem EEWärmeG wird in Berlin durch die zuständigen öffentlichen Dienststellen geplant und umgesetzt.

Als schwierig erweisen sich in der Planung und Umsetzung die parallelen Vorgaben von EEWärmeG und EnEG/EnEV hinsichtlich ihrer Transparenz und Durchführbarkeit. Deshalb wird die Ankündigung im Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) begrüßt, eine Zusammenführung dieser Vorschriften zu untersuchen.

Bei den öffentlichen Gebäuden Berlins werden erneuerbare Energien zur Wärmeerzeugung vornehmlich in solarthermischen Anlagen und Wärmepumpen genutzt, in Einzelfällen auch durch Biomasseanlagen.

Es stellt sich immer wieder heraus, dass die Ersatzmaßnahmen einen erheblich geringeren Kostenaufwand darstellen. Dabei sind besonders Fernwärme, KWK-Anlagen und erhöhte Wärmedämmung der Bauteile zu nennen.

Die öffentlichen Gebäude verschiedener Bezirke sind im überwiegenden Teil ihrer Wärmeversorgung an effiziente Fernwärme angeschlossen, so dass eine Versorgung über erneuerbaren Energien nicht wirtschaftlich ist.

2. Bericht über eigene landesrechtliche Bestimmungen

Es wird begrüßt, dass in § 3 Abs. 4 EEWärmeG den Ländern die Möglichkeit eingeräumt wurde, durch landesrechtliche Vorschriften auch für bestehende Gebäude die Nutzungspflicht erneuerbarer Energien einzuführen bzw. für bereits errichtete öffentliche Gebäude (mit Ausnahme der öffentlichen Gebäude des Bundes), eigene Regelungen zur Erfüllung der Vorbildfunktion nach § 1a zu treffen. Das Land Berlin hat bisher von dieser Ermächtigung nicht Gebrauch gemacht. Entsprechende Planungen bestehen derzeit nicht.

3. Bericht über den Vollzug des EEWärmeG

Um die Vollzugsaufgaben zum EEWärmeG im Land Berlin wahrzunehmen, wurde mit dem Änderungsgesetz zum EEWärmeG-Durchführungsgesetz Berlin (EEWärmeG-DG Bln) vom 15. Oktober 2014 zunächst eine ausreichende Ermächtigung zum Erlass einer EEWärmeG-Durchführungsverordnung (EEWärmeG-DV Bln) geschaffen. Die EEWärmeG-DV soll den Vollzug des EEWärmeG sicherstellen und vereinfachen. Zuständig für den Vollzug des EEWärmeG und der darauf beruhenden Durchführungsverordnung in Berlin sind die Bauaufsichtsämter in den Bezirken.

Als wesentliches Element sieht die EEWärmeG-DV Bln die Einbeziehung von anerkannten Sachverständigen durch die Eigentümer neuer Gebäude vor. Diese Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung nach EnEV-DV sind in Berlin ohnehin an Neubauvorhaben beteiligt und können daher auch über die energetischen Fachanforderungen des EEWärmeG qualifiziert Auskunft geben. Soweit nach der EnEV-DV keine Prüfsachverständigen vorgesehen sind (Ein- und

Zweifamilienhäuser), ist auch die Einbeziehung von Sachkundigen im Sinne des EEWärmeG bzw. von Fachbetrieben möglich.

Zum Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen des EEWärmeG sieht die EEWärmeG-DV für die Verpflichteten die obligatorische Verwendung von Nachweisvordrucken vor. Entsprechend der angewendeten Form der erneuerbaren Energien bzw. Ersatzmaßnahmen sind sie von den Eigentümern neuer Gebäude auszufüllen und von Sachverständigen bzw. den in der EEWärmeG-DV genannten Personen bescheinigen zu lassen. Die Nachweisvordrucke für die Vornahme der Nachweis- und Antragspflichten sowie ein dazugehöriges Merkblatt stehen im Internetauftritt des Landes Berlin zur Verfügung.

Die Erfüllung der Pflichten wird von den zuständigen Bauaufsichtsämtern in den Bezirken durch geeignete Stichproben kontrolliert.